

# Landkreis Teltow-Fläming

## Die Landrätin

---



**Informationsvorlage**

**Nr. 5-2999/16-I**

**für die öffentliche Sitzung**

**Beratungsfolge der Fachausschüsse**

Kreistag

12.12.2016

**Betr.:** Information zum Entwurf der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus der Gewinnausschüttung der Mittelbrandenburgischen Sparkasse in Potsdam

Luckenwalde, den 25.11.2016

Wehlan

## Sachverhalt:

Der Entwurf der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus der Gewinnausschüttung der Mittelbrandenburgischen Sparkasse, der am 17. Oktober 2016 in den Kreistag unter der Vorlagen-Nr. 5-2800/16-I/2 eingebracht wurde, erfuhr im Ausschuss für Regionalentwicklung und Bauplanung am 1. 11. 2016 sowie am 14. 11. 2016 im Ausschuss für Gesundheit und Soziales Zustimmung und wurde im Ausschuss für Landwirtschaft und Umwelt sowie im Ausschuss Bildung, Kultur und Sport jeweils am 17. 11. 2016 abgelehnt.

Der Entwurf wird nunmehr zurückgezogen und einer Überarbeitung durch die Verwaltung zugeführt.

Die derzeit geltende Richtlinie zur Gewährung von Zuschüssen aus der Gewinnausschüttung der Mittelbrandenburgischen Sparkasse in Potsdam (Beschluss-Nr. 4-1997/14-LR vom 1. September 2014) wurde mit Wirkung vom 1. 1. 2015 unbefristet in Kraft gesetzt und ist weiterhin anwendbar. Einer gesonderten Beschlussfassung zu deren Weitergeltung bedarf es nicht.

Die Richtlinie umfasst alle gemeinnützigen Zwecke laut § 52 Abgabenordnung. Dies ergibt sich aus Nr. 1 - Grundsätze - der Richtlinie, in der allgemein ausgeführt ist, dass der Landkreis Maßnahmen und Projekte im Kreisgebiet fördert, die öffentliche im Sinne des Steuerrechts gemeinnützige Zwecke erfüllen. Dabei wurden insbesondere die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung geltenden Richtlinien des Landkreises zur Förderung der Kultur, des Sports, der ambulanten sozialen Dienste und Seniorenarbeit in Bezug genommen. Die Förderfähigkeit dieser Bereiche ist jedoch infolge der Bezugnahme auf die allgemeinen Fördertatbestände unabhängig von der Geltung der gesonderten Richtlinien geregelt, so dass es einer gesonderten Regelung zu deren Weitergeltung nicht bedarf, selbst wenn diese zwischenzeitlich aufgrund Befristung beendet sind.

Durch die Bezugnahme auf § 52 AO sind folgende Bereiche grundsätzlich förderfähig:

1. die Förderung von Wissenschaft und Forschung;
2. die Förderung der Religion;
3. die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten, auch durch Krankenhäuser im Sinne des § 67, und von Tierseuchen;
4. die Förderung der Jugend- und Altenhilfe;
5. die Förderung von Kunst und Kultur;
6. die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege;
7. die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe;
8. die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes;
9. die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 23 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung), ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten;
10. die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsopfer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten; Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer; Förderung des Suchdienstes für Vermisste;

11. die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr;
12. die Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung;
13. die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens;
14. die Förderung des Tierschutzes;
15. die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit;
16. die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz;
17. die Förderung der Fürsorge für Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene;
18. die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern;
19. die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie;
20. die Förderung der Kriminalprävention;
21. die Förderung des Sports (Schach gilt als Sport);
22. die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde;
23. die Förderung der Tierzucht, der Pflanzenzucht, der Kleingärtnerei, des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings, der Soldaten- und Reservistenbetreuung, des Amateurfunkens, des Modellflugs und des Hundesports;
24. die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich dieses Gesetzes; hierzu gehören nicht Bestrebungen, die nur bestimmte Einzelinteressen staatsbürgerlicher Art verfolgen oder die auf den kommunalpolitischen Bereich beschränkt sind;
25. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke

Nach 3.1 der weiter geltenden Richtlinie vom 1. 9. 2014 ist die Antragsberechtigung auf freie Träger, Vereine usw. aus dem Landkreis Teltow-Fläming beschränkt. Dem Landkreis liegen jedoch Anträge von Trägern aus außerhalb liegenden Regionen zu Maßnahmen und Projekten von herausragender Bedeutung vor, zu denen es keine vergleichbaren Anbieter im Landkreis gibt. Hierzu wird nach Einzelfallprüfung sowie positiver Stellungnahme von Fachamt, Fachausschuss und Kreistag so verfahren, dass bei der Bewilligung die im Fokus stehende Maßnahme im Kreisgebiet in den Fokus genommen wird und nicht der Sitz der Antragsteller. Die Abweichung von 3.1. ist im Einzelfall zu begründen und gleichartige Sachverhalte sind gleichartig zu entscheiden.